



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin



Leiter des Sekretariats des  
Nationalen Normenkontrollrats

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - [REDACTED]  
FAX +49 30 18 400 - [REDACTED]  
MAIL [REDACTED]@bk.bund.de

BETREFF Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Berlin, 18. Oktober 2019

AZ NKR - 02811 – In 3 NA 01

BEZUG Ihre Anfrage vom 10. September 2019

Sehr [REDACTED]

mit E-Mail vom 10.09.2019 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) **die Übersendung aller Sitzungsprotokolle des Nationalen Normenkontrollrates zwischen 2006 und 2018 in chronologischer Reihenfolge**. Zugleich baten Sie um eine Vorabmitteilung, sofern sich bei der Bearbeitung Ihres Antrages die Entstehung von Kosten abzeichnen sollte.

Mit Schreiben vom 13.09.2019 informierten wir unter Hinweis auf Kosten gem. Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) über die Bearbeitung Ihrer Anfrage. Mit E-Mail vom 12.10.2019 ersuchten Sie um umgehende Information über den Stand Ihrer Anfrage.

Ihre Anfrage erstreckt sich auf die Übersendung umfangreicher Dokumente, einen Zeitraum von 13 Jahren betreffend, für die Anspruch auf Informationszugang zu prüfen ist. Die Recherche und Sichtung des Aktenbestandes hat ergeben, dass sich in den für Ihre Anfrage einschlägigen Informationen u.a. personenbezogene Daten (§ 5 IFG) befinden, deren Schutzwürdigkeit ebenfalls einer Prüfung bedarf. Damit ist ein **Gebührenrahmen bis zu 500,00 €** eröffnet, der sich aus Teil A, Nr. 2.2 Gebühren- und Auslagenverzeichnis zu § 1 Abs. 1 IFGGebV ergibt.

Die Festlegung des Kostenansatzes innerhalb des Gebührenrahmens ergibt sich aus dem Umfang des erforderlichen Verwaltungsaufwands. Hierzu zählen vor allem die Personalkosten aber auch die Sachkosten eines Arbeitsplatzes. Der exakte Umfang des zur Bearbeitung Ihrer Anfrage erforderlichen personellen und sachlichen Aufwandes ergibt sich naturgemäß erst am Ende der Bearbeitung.

Ihr auf Herausgabe von Dokumenten gerichteter Antrag kann demzufolge nicht kostenfrei durch eine einfache schriftliche Auskunft gem. Teil A, Nr. 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnis zu § 1 Abs. 1 IFGGebV beschieden werden. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, mir innerhalb einer Woche mitzuteilen, ob Sie an einer weiteren Bearbeitung des Verfahrens interessiert sind. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

